

Geh- und Radweg auf der linken Seite der Freisinger Landstraße stadtauswärts

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00784 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 – Schwabing-Freimann am 05.07.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17567

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00784

Beschluss des Bezirksausschusses des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann vom 30.09.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 – Schwabing-Freimann hat am 05.07.2022 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00784 beschlossen.

Es wird beantragt, einen Geh- und Radweg auf der westlichen Seite der Freisinger Landstraße zu bauen.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i. V. m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und § 9 Abs. 4 i. V. m. Anlage 1 Abschnitt/Katalog Mobilitätsreferat Nr. 13 „Planung von stadtviertelbezogenen Fußwege- und Radwegenetzen“ der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Das Mobilitätsreferat erstellt derzeit die Raumaufteilung für die Freisinger Landstraße mit verbesserter Radweginfrastruktur zwischen Floriansmühlstraße und der nördlichen Stadtgrenze. Hierbei wird ein durchgehender baulicher Radweg auf der westlichen Straßenseite mit einer Breite von 2,30 m geplant. Ein zusätzlicher separater Gehweg mit dem Mindestmaß von 2,50 m Breite wäre mit einem größeren Eingriff in den Baumbestand verbunden, ist jedoch aufgrund der nicht vorhandenen Grundstückszugänge auf der westlichen Straßenseite auch nicht erforderlich. Da im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 2113 Freisinger Landstraße (östlich), Sondermeierstraße (westlich), zwischen Floriansmühlstraße und Flurstück Nr. 548/8 (derzeit in Aufstellung) ohnehin der Umbau der Einmündung Heidemannstraße / Freisinger Landstraße zu einer vierarmigen Kreuzung erforderlich wird und die Notwendigkeit für die Verbesserung der Radweginfrastruktur aufgrund der zusätzlichen Bebauung gesehen wird, soll der südliche Abschnitt von der Floriansmühlstraße bis zum Josef-Wirth-Weg als erster Abschnitt umgesetzt werden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00784 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann vom 05.07.2022 kann teilweise entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Für die Freisinger Landstraße wird derzeit eine Straßenraumplanung mit einem Radweg auf der westlichen Straßenseite ausgearbeitet. Ein zusätzlicher separater Gehweg wäre mit einem größeren Eingriff in den Baumbestand verbunden, ist jedoch aufgrund der nicht vorhandenen Grundstückszugänge auf der westlichen Straßenseite auch nicht erforderlich.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00784 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 05.07.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Patric Wolf

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA 04 - Schwabing-West kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 04 - Schwabing-West kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 04 - Schwabing-West ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GL5

zur weiteren Veranlassung